

# RS Vwgh 2014/1/24 2013/09/0136

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 24.01.2014

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

67 Versorgungsrecht

## Norm

AVG §37;

OFG §1 Abs2;

OFG §16 Abs1;

OFG §3 Abs2 idF 2013/I/059;

## Rechtssatz

§ 3 Abs. 2 letzter Satz OFG idFBGBl. I Nr. 59/2013 enthält eine Beweislastregel. Nach dieser Bestimmung hat der Antragsteller die Voraussetzungen nach § 1 legcit nachzuweisen. Wenn der Nachweis der Voraussetzungen dem Antragsteller auferlegt ist, dann muss der von dieser formellen Beweislast Betroffene eindeutig nachweisen, dass er die anspruchsbegründenden Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt. Dieser Nachweis kann durch Urkunden oder auf andere Weise, zB durch Zeugenaussagen, erbracht werden. "Nachweisen" heißt, ein behördliches Urteil über die Gewissheit des Vorliegens einer entscheidungsrelevanten Tatsache (eben die "Überzeugung" hievon) herbeiführen. Es ist demnach Aufgabe des Antragstellers, alle Beweismittel, die sich in seiner Hand befinden, der Behörde vorzulegen und im Übrigen die zur Nachweisung seines Vorbringens erforderlichen Beweisanträge zu stellen (Hinweis E 6.Juni 1991, 91/09/0057; E 16. Jänner 1992, 91/09/0179). Aus der Beweislastregel des § 3 Abs 2 legcit folgt, dass ein allfälliger Beweisnotstand zu Lasten des Antragstellers geht (Hinweis E 20. April 1995, 93/09/0408).

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013090136.X02

## Im RIS seit

21.02.2014

## Zuletzt aktualisiert am

07.03.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)